OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400798/5/FP

Datum:
Linz, 11. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, I-Strasse, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. September 2023, GZ: BHLL/923100076190/23, wegen Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der Strafe wird dahin Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 19. September 2023, GZ: BHLL/923100076190/23, machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) nachstehenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 16.02.2023, 14:05 Uhr
Ort: C__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: 1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG […]“

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 450 Euro (2 Tage, 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe)

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf wie folgt Einspruch:

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Hiermit Beeinspruche ich die Strafverfügung mit dem Geschäftszeichen:
BHLL/923100076190/23. Die Digitale Vignettenmaut für das Jahr 2023 wurde von mir online auf der Homepage der F__ erworben (Jänner 2023). Die F__ konnte mir jedoch die Aktivierung aufgrund technischer Probleme mit 15.02.2023 nicht garanieren. (Telefonat mit der G__ am 14.02.2023).
Leider war die Aktivierung mit 16.02.2023 noch nicht abgeschlossen (am 17.02. dann schon....). Da ich beruflich sehr viel auf Reisen bin, überschnitt sich die Einzahlung Ersatzmaut an die F__ und der Anonymverfügung. Die Einzahlung an die F__ wurde bereits erledigt jedoch wieder rücküberwiesen.
Mit der Bitte um Zahlungserleichterung bzw. Minimierung des Gesamtbeitrags in der Höhe von 450 € verbleibe ich mit
Freundlichen Grüßen
[…]“

Daraufhin erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis, mit welchem sie die Strafe auf 300 Euro (1 Tag, 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) festsetzte.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 10. Oktober 2023 rechtzeitig Beschwerde und legte Folgendes dar:

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Hiermit Beeinspruche ich abermals die Strafverfügung mit dem Geschäftszeichen: BHLL/923100076190/23. Die Digitale Vignettenmaut für das Jahr 2023 wurde von mir online auf der Homepage der F__ erworben (Jänner 2023). Die F__ konnte mir jedoch die Aktivierung aufgrund technischer Probleme mit 15.02.2023 nicht garanieren. (Telefonat mit der G__ am 14.02.2023). Leider war die Aktivierung mit 16.02.2023 noch nicht abgeschlossen (am 17.02. dann schon....). Da ich beruflich sehr viel auf Reisen bin, überschnitt sich die Einzahlung Ersatzmaut an die F__ und der Anonymverfügung. Die Einzahlung an die F__ wurde bereits erledigt jedoch wieder rücküberwiesen. Nach meiner Einschätzung ist die Zahlungserleichterung bzw. Minimierung des Gesamtbeitrags in der Höhe von 450 € auf 330€ noch immer nicht verhältnismäßig, sofern mir per telefonischer Auskunft ihrerseits eine mögliche 50% Reduktion der Kosten mitgeteilt wurde!
Mit der Bitte um nochmalige Bearbeitung verbleibe ich mit
Freundlichen Grüßen […]“

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Februar 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Strafverfügung vom 19. September 2023, GZ: BHLL/923100076190/23, wie unter Punkt I.1. dargestellt schuldig gesprochen. [rechtskräftiger Schuldspruch, genannte Strafverfügung]

Der Bf erhob Einspruch – wie unter Punkt I.2. dargestellt – nur gegen die Strafhöhe. [Einspruch]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern genannten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 49 VStG lautet:

§ 49.(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 19 VStG lautet:

„Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“

c) § 34 Abs. 1 StGB lautet:

„Besondere Milderungsgründe

§ 34. (1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter
1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;

5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;
10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
19. dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.“

d) § 20 BStMG 2002 lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen" Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208)." [*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).]

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden." [*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).]

Der vom Bf eingebrachte Einspruch enthält einen ausdrücklichen Antrag, die Strafe abzumildern („[…] Bitte um Zahlungserleichterung bzw. Minimierung des Gesamtbeitrags in der Höhe von 450 €.) und kann insofern objektiv nur als Einspruch gegen die Höhe der Strafe angesehen werden.

Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.

Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.
Auch die Beschwerde legt wiederum nur dar, die Strafmilderung sei nicht verhältnismäßig und wird auf die Möglichkeit der Behörde hingewiesen, die Strafe um 50 % zu reduzieren.

Da in Bezug auf den Schuldspruch also eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt, ist das Verwaltungsgericht schon aufgrund des seinerzeitigen Einspruches lediglich in Bezug auf die Höhe der Strafe, nur zuständig, über die Höhe der Strafe abzusprechen.

IV.2. Zur Strafbemessung:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend 300 bis 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.2. Anwendung des § 20 VStG

Die Mindeststrafe kann gemäß § 20 VStG unterschritten werden, wenn Milderungsgründe vorliegen, die die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Nach Ansicht des Gerichts liegen maßgebliche Milderungsgründe vor. Zumal Erschwerungsgründe nicht vorliegen überwiegen erstere auch beträchtlich.

Zunächst ist der Bf nach dem Aktenstand unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Darüber hinaus hat der Bf regulär eine elektronische Vignette erworben und hat diese bezahlt. Lediglich hat der Bf die Autobahn um gerade einen Tag zu früh

befahren. Nur aufgrund der 18-tägigen Rücktrittsfrist, die lediglich der administrativen Vereinfachung dient (genauso gut könnte die Regelung in der Mautordnung vorsehen, dass eine nachträgliche Unwirksamkeit der elektronischen Vignette nur im Fall des tatsächlichen Rücktritts herbeigeführt wird), war die Vignette des Bf noch nicht gültig. Er hat aber weder einen Schaden herbeigeführt, noch ist ihm ein schweres Verschulden anzulasten, da er zweifelsfrei regelkonform agieren wollte (er hat eine Vignette erworben) und lediglich um einen Tag zu früh auf die Autobahn gefahren ist.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Angesichts des Vorliegens wesentlicher und gewichtiger Milderungsgründe (insbesondere Unbescholtenheit) und der hohen Mindeststrafe sind für das Gericht keine Gründe ersichtlich, den möglichen Rahmen nicht voll auszuschöpfen, die gesetzliche Mindeststrafe auf die Hälfte zu reduzieren und eine Geldstrafe von 150 Euro zu verhängen. Dieser für den Bf immer noch deutlich spürbare Strafbetrag ist ausreichend, um ihn künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten und zwar vor Allem deshalb, weil dem Bf schon vorliegend bewusst war, die Maut bezahlen zu müssen. Fahrlässig war in erster Linie, dass er sich auf eine Auskunft verlassen hat, auf die er sich nicht verlassen durfte.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf und dem Antrag, die Strafe herabzusetzen Folge zu geben.

IV.5. Bei diesem Verfahrensergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Strafzumessung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl